

INHALT

Der Bischof von Fulda

- Nr. 133 Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den
Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Fulda Ö (§ 29-KDG-Gesetz) 335

Bischöfliches Generalvikariat

- Nr. 138 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)
im Bereich der Diözese Fulda vom 19. Oktober 2023 (§29-KDG-Gesetz-DVO) 354

Der Bischof von Fulda

Nr. 133

Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Fulda (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Fulda, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände, Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, insbesondere die Pfarrbenefizien und Ortskirchenstiftungen.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

§ 3

Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Fulda, den 19. Oktober 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 138

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Fulda vom 19. Oktober 2023 (§ 29-KDG-Gesetz-DVO)

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Fulda vom 19. Oktober 2023 wird für den Bereich der Diözese Fulda folgende Regelung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Diözese Fulda (Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung) für die Kirchengemeinden und deren ortskirchlicher Stiftungen sowie für andere öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Stellen in der Diözese (Verantwortliche im Sinne dieser Verordnung).

Die Verarbeitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnung
 - b) Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)
 - c) Verarbeitung von Daten des kirchlichen Meldewesens
 - d) Verarbeitung von Daten zur Verwaltung der IT-Infrastruktur
 - e) Verarbeitung von Daten im Bereich Internetredaktion
 - f) Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen
- (2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

§ 2

Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der Datenverarbeitung bezogen auf die einzelnen Aufgaben des Verarbeiters beschreiben sich wie folgt:

a) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnung:

- Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Beschäftigten der Kirchengemeinden sowie für Beschäftigte der Priester (nach Beauftragung) einschließlich Reise-, Umzugs- sowie ggf. Aus- und Fortbildungskosten,
- Berechnung und Abführung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben,
- Personalaktenführung,
- Durchführung von Bewerbungsverfahren,
- Ausfertigung von arbeitsrechtlichen Unterlagen,
- Erfassung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen,
- Berechnungen, Verarbeitung und Abführung von kirchlichen Beihilfen und Beträgen zur betrieblichen Altersversorgung,
- Bearbeitung von Unfallanzeigen und Meldungen für die Berufsgenossenschaften,
- Meldungen im Rahmen der Dienstreisekasko.

b) Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen):

Durchführung der Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen, insbesondere

- Mandantenbezogene Durchführung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung,
- Mandantenbezogene Anlagen- und Spendenbuchhaltung,
- Verbuchung der Löhne und Gehälter sowie Ermittlung und Auszahlung von Ehrenamtszuschüssen,
- Verbuchung vorkontierter Belege,
- Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen/Bilanzen (ggf. mit GuV) bis zur Unterschriftsreife,
- Rechnungsprüfung und Überwachung von Zahlungseingängen,
- Erstellung von Ortskirchgeldbescheiden,
- Mahnwesen,
- Unterstützung in steuerlichen Themen, insbesondere zur Umsatzsteuer.

c) Verarbeitung von Daten des kirchlichen Meldewesens:

Verwaltung und Pflege des gesamten Datenbestandes im Meldewesen, insbesondere

- Verarbeitung von Konfessionsdaten, Kirchenaustritten, Adressdaten sowie Geburts- und Sterbedaten,
- Pflege des Datenbestandes hinsichtlich Aktualität (dafür regelmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten an Tauf- oder Ortspfarreien bei Heirat, Zuzug/Umzug, Austritt/Religionsänderung sowie Familienverband),
- Formularwesen,
- Fehlerbearbeitung und Nachtrag von kirchlichen Amtshandlungsdaten,
- Verarbeitung der kommunalen Änderungsdaten,
- Unterstützung bei Fragen der Verarbeitung der Daten im Meldewesen,
- ggf. Meldung an zuständige Meldewesenstellen der Diözesen in Deutschland sowie Austritte an das Kirchenbuchamt für Kirchengemeinden im Ausland.

d) Verarbeitung von Daten zur Verwaltung der IT-Infrastruktur:

Bereitstellung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere

- Zurverfügungstellung von Speicher- und Rechenkapazität in zentralem Rechenzentrum,
- Ausstattung mit Hard- und Software von Arbeitsplatzcomputern,
- zentrale IT-Systeme wie E-Mail, Dateiablage und Archivierung,
- Einrichten von Berechtigungen für die IT, Kontaktmanagement
- Erfassen von Stammdaten und Kontaktdaten der Nutzer der Infrastruktur,
- Support und Security-Dienstleistungen.

e) Verarbeitung von Daten im Bereich Internetredaktion:

Bereitstellung und Verwaltung der Internetauftritte der Verantwortlichen, insbesondere

- Bereitstellung des bistumseigenen CMS (Content Management) Weblication Enterprise an alle Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Fachbereiche im Bischöflichen Generalvikariat zur Umsetzung von Internet- und Intranetauftritten,
- Verwaltung des Hostings, der Wartung und des Supports der Internetauftritte auch externer Dienstleister durch den Verarbeiter.

f) Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen:

Verwaltung von Ehrenamtsverhältnissen, insbesondere

- Unterstützung und Beratung der Verantwortlichen bei der Durchführung der Verwaltungsrats- und Pfarrgemeinderatswahlen,
- Erfassen und Verwalten der Wahlergebnisse,
- Berechnung und Verwaltung von Ehrenamtspauschalen.

Die Verarbeitung findet in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

a) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnung:

- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Anschriften, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, behördliche Führungszeugnisse, etc.),
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
- Qualifikationsdaten (z.B. Bildungs- und Berufsausbildungsabschlüsse, Weiterqualifikationen, beruflicher Werdegang),
- Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten (z.B. Bankverbindung, Zahlungsbeträge, Angaben zu vermögenswirksamen Leistungen, etc.),
- Steuer- und Sozialversicherungsdaten (ID- und Steuernummern, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, etc.),
- Daten zu Führung und Leistung (dienstliche Beurteilungen, Gutachten, ggf. Er- und Abmahnungen),
- Abrechnungsdaten KZVK (betriebliche Altersvorsorge),
- Gesundheitsdaten (z.B. Krankenkasse, Krankheit, Schwerbehinderteneigenschaft, Fehltag, Rehamaßnahmen, Krankenkasse, etc.),
- Vertragsdaten.

- b) Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen):
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Konfession, Staatsangehörigkeit),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse),
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindung),
 - Lohn- und Gehaltsdaten (Sozialversicherungs- und Steueridentifikationsnummern, Angaben zu vermögenswirksamen Leistungen, etc.).
- c) Verarbeitung von Daten des kirchlichen Meldewesens:
- Personenstammdaten (Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften, Haushaltsvorstand, etc.),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Fax),
 - Berufsdaten (z.B. Hausfrau, Rentner, Beamter, etc.),
 - Sterbe- und Bestattungsdaten (Sterbedatum und -ort, ggf. Sterbeland, geistlicher Bestatter, Bestattungsdatum, Bestattungsinstitut, Grabstelle, Bestattungsart, Datum kirchliche Aussegnung, etc.),
 - Einzugs- und Auszugsdaten, Wohnsitzart (z. B. Nebenwohnung, Hauptwohnung, etc.),
 - Kirchliche und kommunale Auskunftssperren,
 - Kirchliche Amtshandlungsdaten (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Konversion, Rekonziliation, Weihe, Ehrenamt, Austrittsdaten),
 - Familienverband inklusive gesetzlichen Vertretungsangaben.
- d) Verarbeitung von Daten zur Verwaltung der IT-Infrastruktur:
alle personenbezogenen Daten, die durch den Verantwortlichen in und auf den eigenen Systemen verarbeitet werden, mit Ausnahme der Daten, die ausschließlich lokal gespeichert werden, insbesondere
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Konfession, Staatsangehörigkeit, berufliche Stellung, etc.),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Fax),
 - Fotos.
- e) Verarbeitung von Daten im Bereich Internetredaktion:
- auf den Webseiten veröffentlichte personenbezogene Daten zu Seelsorgern, Beschäftigten und Ehrenamtlichen in der Pfarrei,
 - IP-Adresse der Webseiten-Besucher,
 - Zugangsberechtigungen.
- f) Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Konfession, Staatsangehörigkeit),
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Fax),
 - Besondere Erfassungsdaten zur Steuerung und Ausgestaltung der Dienste.
- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
- Kirchenmitglieder und deren Familienangehörige,

- Beschäftigte im Sinne des § 4 Ziffer 24 KDG,
- Ehrenamtliche,
- Vertragsparteien,
- Ansprechpersonen,
- Nutzer von Rechten,
- Gremienmitglieder,
- Lieferanten, Handwerker, Dienstleister
- Webseiten-Besucher,
- Redakteure.

§ 3

Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

§ 5

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
- (4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.
- (6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- (8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeitung)

- (1) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen (Unterauftragsverarbeitung), so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die auch zwischen dem Verantwortlichen und dem

Auftragsverarbeiter gelten. Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post- und/ oder Transportdienstleistungen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens in Textform).
- (3) Die Weitergabe oder Bereitstellung von personenbezogenen Daten vom Verarbeiter an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mindestens in Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

§ 7

Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem Verarbeiter zu den üblichen Geschäftszeiten selbst Überprüfungen durchzuführen bzw. durch einen sachkundigen Dritten durchführen zu lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer oder dessen Unterverarbeiter steht.
- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch
 - a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
 - b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
 - c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschrift).

§ 8

Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden,
- c) die Verpflichtung, den Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung,
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

§ 9

Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mindestens in Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 10

Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen - spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung - hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Fulda, 19. Oktober 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christof Steinert', written in a cursive style.

Prälat Christof Steinert
Generalvikar